

10.03.22**Antrag**
des Landes Brandenburg

Entschließung des Bundesrates zur Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Potsdam, 10. März 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Brandenburg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Entschließungsantrag

Entschließung des Bundesrates zur Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine
zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung der 1017. Sitzung des Bundesrates am 11. März 2022 zu setzen. Es wird sofortige Sachentscheidung beantragt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Dietmar Woidke

Entscheidung des Bundesrates zur Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat verurteilt den Angriffskrieg der Russischen Föderation, unter Führung des russischen Präsidenten Putin, auf die Ukraine auf das Schärfste. Die kriegesischen Handlungen wurden seitdem nahezu auf das gesamte ukrainische Staatsgebiet ausgeweitet. Dieser Angriffskrieg auf einen souveränen Staat verstößt gegen grundlegende völkerrechtliche und humanitäre Verpflichtungen und wird deshalb zurecht von der Europäischen Union und der internationalen Gemeinschaft verurteilt.
2. Der Bundesrat sichert den aus der Ukraine Geflüchteten bestmögliche Unterstützung zu. Er stellt fest, dass die anhaltenden kriegesischen Auseinandersetzungen schon jetzt zu massiven Fluchtbewegungen ukrainischer Staatsangehöriger aber auch von in der Ukraine lebenden Drittstaatsangehörigen aus dem Land herausgeführt haben. Aufgrund der Schließung des Luftraumes sind in erster Linie bislang die Nachbarstaaten der Ukraine von den Fluchtbewegungen betroffen. Mittlerweile kommen jedoch mehr und mehr Geflüchtete aus der Ukraine auch in Deutschland an.
3. Der Bundesrat dankt der Bundesregierung für die bisherigen Bemühungen, die Länder bei der Klärung aufenthalts- und asylrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit hier bereits aufhältigen bzw. noch einreisenden Personen aus der Ukraine zu unterstützen. Nach Inkrafttreten des Ratsbeschlusses gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG kann nun auf Antrag den Geflüchteten aus der Ukraine und deren Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt gemäß § 24 AufenthG durch die zuständigen Ausländerbehörden erteilt werden. Um eine bundeseinheitliche Anwendung in Übereinstimmung mit europäischem Recht zu gewährleisten, wird die Bundesregierung gebeten, zeitnah konkrete Anwendungshinweise zum Umgang mit der in der Praxis bislang nicht zur Anwendung gekommenen Norm zu erlassen.
4. Aus Sicht des Bundesrates ist es unabdingbar, zusätzlich zu den bereits in Freilassing und Frankfurt (Oder) bestehenden, zentrale Anlauf- und Registrierungsstellen unter Leitung des Bundes im Bundesgebiet einzurichten. Die Erfahrungswerte im Zusammenhang mit der Evakuierung afghanischer Ortskräfte sowie den Fluchtbewegungen über die sogenannte Belarus-Route im vergangenen Jahr haben gezeigt, dass unkontrollierte Einreisen einer großen Zahl von Flüchtlingen die Aufnahmezentren der Länder an ihre Grenzen führt und Registrierungs- und Unterbringungsprozesse nur unzureichend umgesetzt werden können. Auch mit Blick auf die anhaltende Corona-Pandemie ist ein geordneter Aufnahmeprozess wichtig. Zudem sollte die Bundesregierung bereits jetzt gemeinsam mit den anderen EU-Mitgliedstaaten Relocation-Programme planen, um zu einer Entlastung der östlichen EU-Mitgliedstaaten beizutragen und so für eine künftige geordnete Einreise der schutzsuchenden Personen Sorge zu tragen. Nur so kann unkontrollierten Fluchtbewegungen begegnet werden.

5. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die zusätzliche Aufnahme und Versorgung einer so großen Anzahl geflüchteter Personen aus der Ukraine zu einer hohen zusätzlichen finanziellen Belastung der Länder und Kommunen führt. Aus Sicht des Bundesrates ist es unabdingbar, dass die Bundesregierung die Länder mit personellen und finanziellen Ressourcen unterstützt, kurzfristig Sprach- und Integrationskurse angemessen aufstockt und gegebenenfalls zügig Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfond der Europäischen Union beantragt. Er verweist insofern auf die Zusage des Bundes, sich auch weiterhin an den Kosten der Flüchtlingsunterbringung, -versorgung und -integration zu beteiligen.